

## Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am 20. März 2025  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Robert Tulnik, 1. Vizebgm. DI Georg Thünauer BSc BSc,  
2. Vizebgm. Ing. David Ziegler, Gemeindegassier Johann Franz,  
Weiteres Vorstandsmitglied Dr. phil. Johann Berghold

und die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Franz Grießler, Roland Hösele, Christian Kappel, Michael Kölly, Mario Krisper, Robert Maitz, Ing. Stefan Maitz, Mag. iur. Patrick Novotny, Sajanna Pfeifenberger, Ing. Michaela Reisinger, Benedikt Schmid, Werner Skringer, Manuela Tulnik, Barbara Vidovic-Monsberger, Karin Wagner und Raphael Ziegler

Entschuldigt: Gemeinderat DI (FH) Marco Rozinski

Sämtliche Beschlüsse erfolgten mittels Handzeichen.  
Die Sitzung ist öffentlich.  
Vorsitzender: Bürgermeister Robert Tulnik

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Fragestunde
5. Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2024
6. Bericht über die regelmäßige Prüfung der Gemeindekasse
7. Rechnungsabschluss 2024
  - 7.01. Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024
  - 7.02. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve
  - 7.03. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve
  - 7.04. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung
  - 7.05. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung
  - 7.06. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2024

- 7.07. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Gemeindegeldkassiers
8. Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage im Bau- und Wirtschaftshof
  9. Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage des Gemeindeamtes
  10. Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage der Feuerwehr Fernitz
  11. Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage der Feuerwehr Gnading
  12. Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage des Veranstaltungszentrums
  13. Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage der Volks- und Musikschule in Fernitz
  14. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarungen für die Errichtung der Erdkabelleitung und Trafostation der Volksschule Fernitz
  15. Beratung und Beschlussfassung über den Förderungsvertrag "Kommunale PV-Dächer" in Fernitz-Mellach
  16. Beratung und Beschlussfassung über den Förderungsvertrag Radinfrastruktur - Radnetzausbauprogramm Fernitz-Mellach/GU-Süd, Radweg L312 Kalsdorfer Straße
  17. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Ladestandortvereinbarung - Fa. Moon
  18. Beratung und Beschlussfassung eines Zusatzvertrages vom Elektrizitätswerk Purkarthofer zur Auslesung der Messwerte für die Erneuerbare Energiegemeinschaft GU-Süd eGen
  19. Beratung und Beschlussfassung über eine Pönalforderung gemäß Abtretungsvereinbarung zu den Grundstücken Nr.: 484 und 485, KG 63214 Fernitz sowie die weitere Vorgehensweise
  20. Beratung und Beschlussfassung über die Bauvergaben (VS-Mellach)
  21. Raumordnung:
    - 21.01. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des ÖEK 1.0 und zum Entwurf der 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.15 „Gnading Süd“
    - 21.02. Beratung und Endbeschlussfassung über die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.06 „Gnading Süd“
    - 21.03. Beratung und Endbeschlussfassung über die 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.15 „Gnading Süd“
  22. Allfälliges

zu Pkt. 1) **Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderät\*innen und Besucher\*innen, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.  
 Der Bürgermeister ersucht um Abhaltung einer Trauerminute für Frau Juliana Spandl, welche am 13. März verstorben ist. Sie war über mehrere Jahre Gemeinderätin und wurde ihr für besondere Verdienste das Ehrenzeichen in Bronze verliehen. Die Beerdigung findet am 26. März um 11 Uhr in der

Pfarrkirche Fernitz statt. Der Bürgermeister lädt die Anwesenden ein, sich für die Trauerminute zu erheben.

Der Bürgermeister stellt die Dringlichkeitsanträge um Aufnahme des Tagesordnungspunktes 21.04. Beratung und Beschlussfassung über die 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, Verfahrensfall 1.17 „Tennisplatz Fernitz“, welcher einstimmig angenommen wurde, sowie

um Aufnahme des Tagesordnungspunktes 22) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 25. Mai 2023, in der Fassung vom 12. Dezember 2024, welcher einstimmig angenommen wurde.

Der Bürgermeister verschiebt den Tagesordnungspunkt Allfälliges im öffentlichen Teil auf den Punkt 23).

zu Pkt. 2) **Angelobung**

Der Bürgermeister bittet Herrn Christian Kappel zu sich, verliest die Angelobungsformel und GR Christian Kappel gelobt dem Bürgermeister in die Hand.

zu Pkt. 3) **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet von den Gemeindegesehnissen seit der Weihnachtssitzung:

Veranstaltet wurden die Gemeinde-Weihnachtsfeier, die Weihnachtsfeier der Marianne Graf Volksschule Fernitz und das Weihnachtskonzert des Brauchtums Mellach im Veranstaltungszentrum Fernitz.

Abgehalten wurde eine Projektleitersitzung zum Umbau bzw. zur Sanierung der Volksschule Mellach, eine Verbandsversammlung des Ressourcenparks GU-Süd.

An Veranstaltungen hat die Weihnachtsfeier des Pensionistenverbandes Ortsgruppe Fernitz, das Adventkonzert der Musikschule, die Weihnachtsfeier der Volksschule Mellach, die Friedenslicht-Aktion der Laufgemeinschaft Mellach, die 50er-Geburtstagsfeier unseren Herrn Pfarrers, das Neujahrskonzert der Raiffeisenbank Hausmannstätten mit den Walzerperlen im Veranstaltungszentrum Fernitz, der Jahresauftakt der Jugendkapelle Fernitz stattgefunden.

Der GU Süd-Vorstand hat getagt und abgehalten wurde eine Besprechung zur Sanierung der Volksschule Mellach bei der Bildungsdirektion, die Generalversammlungen des Pensionistenverbandes Ortsgruppe Fernitz, von Albasote Vorenze und des Österreichischen Kameradschaftsbundes Mellach, eine Baubesprechung zur Sanierung der Volksschule Mellach und die konstituierende Sitzung der Wahlkommission.

Veranstaltet wurde das Knödelschießen zwischen Eisschützenverein und Bauernbund, ein weiterer von insgesamt drei Kursen zur Digitalen Senior\*innenbildung mit Handy und Tablet, die Bürgermeisterkonferenz in Peggau, sowie eine Sondersitzung der Arbeitsgruppe Ehrungen am 05. Februar.

Es erfolgten die Planbewilligung für die Sanierung der Volksschule Mellach in der Bildungsdirektion, Abstimmungsgespräche mit dem Gemeindevorstand betreffend das Grundstück von [REDACTED] neben dem Unimarkt und Mitarbeiterbesprechungen im Gemeindeamt.

Ein neuer Tanzkurs hat gestartet und veranstaltet wurden die Wehrversammlung Gnaning und Fernitz, der Rotkreuzball im Veranstaltungszentrum Fernitz, das Maskenstockschießen des Brauchtums Mellach, die Fernitz-Mellacher Faschingsitzung mit Gemeinde-Kabarett im Veranstaltungszentrum Fernitz und der Kinderfasching der Volksschule Mellach.

Eine interne Blackout-Einsatzbesprechung mit den Mitarbeiter\*innen im Gemeindeamt und der Zivilschutzbeauftragten [REDACTED] [REDACTED], die Raumordnungsausschusssitzung, die Eröffnung der neuen Polytechnischen Schule in Kalsdorf, eine Verbandsversammlung des Ressourcenparks, die Kassaprüfung des Abfallwirtschaftsverbandes, ein Kindergipfel mit den Kindergärten wegen der Betreuungsplätze, der Kindergartenausschuss mit KIB3 für den Pfarrkindergarten Fernitz für das heurige Jahr und der Prüfungsausschuss wurden abgehalten.

Die Angebotsöffnung von ca. 100 Angeboten für die Sanierung der Volksschule Mellach, die Jahreshauptversammlung des Roten Kreuzes, die Fraktionsvorsitzendenbesprechung, die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes, eine Besprechung zum Energiewerk Graz, bei welchem wir uns mit dem Abfallwirtschaftsverband GU Süd beteiligen wollen, um die Restmüllmengen für die nächsten 10 Jahre nach Graz zum neuen geplanten Energiewerk bzw. Abfallverbrennungsanlage liefern möchten, sofern die Preissituation passt, und etliche Bauverhandlungen haben stattgefunden.

Die Genossenschaft Erneuerbare Energiegemeinschaft GU Süd ist in Betrieb gegangen und 29% des von uns produzierten Stroms werden derzeit in der EEG GU Süd eGen. verbraucht und 36 Zählpunkte sind bis jetzt aktiv. Aktuell sind bereits zwei weitere Zählpunkte aktiv.

Zum Abschluss bringt der Bürgermeister seine persönliche Betroffenheit zum aktuellen Wahlkampf bzw. zur Wahlbewegung zum Ausdruck:

Heute möchte ich einige persönliche Worte an euch richten. Seit Jahren sehe ich mich einer regelrechten Kampagne aus Lügen und haltlosen Anschuldigungen aus der Ecke der ÖVP ausgesetzt, die in den letzten Wochen seinen Höhepunkt erreichte.

Was als vereinzelte Angriffe hinter vorgehaltener Hand begann, hat sich über die Jahre hinweg zu einer perfiden Strategie entwickelt, um mein Ansehen und das meiner Familie bewusst zu schädigen.

Diese falschen Behauptungen und Verdrehungen haben nicht nur mich, sondern auch die Menschen, die mir nahestehen, verletzt.

Ich lege großen Wert darauf, dass ich stets mit Offenheit, Ehrlichkeit und Verantwortungsbewusstsein handle.

Doch immer wieder erleben wir, nicht nur bei uns, wie Unwahrheiten verbreitet und instrumentalisiert werden, um Zweifel und Misstrauen zu säen.

Ich spreche heute nicht nur aus persönlicher Betroffenheit, sondern auch mit Entschlossenheit. Ich werde mich diesen Angriffen nicht beugen. Wahrheit und Integrität werden immer stärker sein als jede noch so perfide Lüge. Mein Dank gilt all jenen, die in dieser Zeit an meiner Seite stehen – für eure Unterstützung, euren Glauben an die Wahrheit und eure Solidarität. Gemeinsam werden wir zeigen, dass Ehrlichkeit und Gerechtigkeit sich am Ende durchsetzen.  
Vielen Dank.

zu Pkt. 4) **Fragestunde**

Keine Fragen.

zu Pkt. 5) **Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2024**

Der Bürgermeister stellt fest, dass es gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwände gibt und somit die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

zu Pkt. 6) **Bericht über die regelmäßige Prüfung der Gemeindekasse**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an die Prüfungsausschussobfrau GRin Ing. Reisinger, welche den Bericht über die regelmäßige Prüfung der Gemeindekasse am 13. Februar 2025 verliest.

zu Pkt. 7) **Rechnungsabschluss 2024**

**7.01. Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an die Prüfungsausschussobfrau GRin Ing. Reisinger, welche sich bei ihrem gesamten Prüfungsausschuss sowie bei der Finanzabteilung der Gemeinde mit OARin Pernitsch und Herrn Frank für die wirklich gute und konstruktive Zusammenarbeit während der gesamten fünf Jahre bedankt und verliest den Prüfungsbericht vom 13. März 2025 über den Rechnungsabschluss 2024.

**7.02. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Franz, welcher die Zuführung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 231.902,49 sowie deren Einarbeitung im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 erläutert:

Nummer	Art / Verwendungszweck / Geldinstitut / IBAN	Fonds		Stand am 31.12.2023	Veränderungen		Stand am 31.12.2024	Zahlungsmittelreserven	
		Konto			Zuweisungen	Entnahmen		31.12.2023	31.12.2024
<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>									
100024 167	Sparbuch Kanal	851000	934000	417.590,49	58.470,56	0,00	476.061,05	329.061,78	424.713,72
100024 198	Sparbuch Muell	852000	934000	523.301,68	110.766,78	0,00	634.068,46	445.828,45	532.365,09
100024 199	Sparbuch allgem. WH	853000	934000	71.245,80	52.665,15	0,00	123.910,95	98.814,36	72.610,47
100024 157	Sparbuch WH Dr.-Hans-Koepfer-Straße 1-3	853000	934000	25.840,71	10.000,00	0,00	35.840,71	25.840,71	26.299,99
100037279	HHR o. ZMR Gebührenbremse 2023	947000	934000	82.082,00	0,00	82.082,00	0,00	0,00	0,00
100030350	Rücklage EB §207 Stghvo	981000	934800	5.973.776,52	0,00	0,00	5.973.776,52	0,00	0,00
<b>Summe Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>				<b>7.093.837,20</b>	<b>231.902,49</b>	<b>82.082,00</b>	<b>7.243.657,69</b>	<b>899.545,30</b>	<b>1.055.989,27</b>

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Zuführung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 231.902,49, welcher vom Gemeinderat einstimmig wie vorgetragen beschlossen wird.

### 7.03. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Franz, welcher die Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 82.082,- sowie deren Einarbeitung in den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 erläutert. Dieser einmalige Zweckzuschuss wurde für die Finanzierung der „Gebührenbremse 2023“ im dritten Quartal 2024 verwendet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Verringerung der bestehenden zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve durch Entnahme in Höhe von € 82.082,-, welcher vom Gemeinderat einstimmig wie vorgetragen beschlossen wird.

### 7.04. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Franz, welcher die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen in Höhe von € 460.000,- sowie deren Einarbeitung im Entwurf des Rechnungsabschlusses erläutert.

Zweckgebundene Haushaltsrücklagen aus Bedarfszuweisungsmittel								
IRL-010000	Zentralamt	010000	1.396.077,28	166.000,00	34.331,37	1.527.745,91	0,00	0,00
IRL-211000	Volksschulen	211000	14.666,67	0,00	1.833,33	12.833,34	0,00	0,00
IRL-212000	Mittelschulen	212000	0,00	26.800,00	26.800,00	0,00	0,00	0,00
IRL-214000	Polytechnische Schulen	214000	0,00	40.100,00	40.100,00	0,00	0,00	0,00
IRL-240000	Kindergärten	240000	381.169,50	38.450,00	48.893,00	370.726,50	0,00	0,00
IRL-612000	Gemeindestraßen	612000	334.015,02	0,00	18.011,98	316.003,04	0,00	0,00
IRL-649000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	649000	54.797,95	22.550,00	6.431,28	70.916,67	0,00	0,00
IRL-816000	Öffentliche Beleuchtung und Öffentliche	816000	37.333,32	0,00	4.666,67	32.666,65	0,00	0,00
IRL-820000	Wirtschaftshöfe	820000	216.325,67	157.550,00	44.729,58	329.146,09	0,00	0,00
IRL-827000	Öffentliche Waagen	827000	445,50	450,00	18,09	877,41	0,00	0,00
IRL-852000	Betriebe der Mülbeseitigung	852000	8.910,00	9.000,00	361,82	17.548,18	0,00	0,00
<b>Summe Zweckgebundene Haushaltsrücklagen aus Bedarfszuweisungsmittel</b>			<b>2.443.740,91</b>	<b>460.900,00</b>	<b>226.177,12</b>	<b>2.678.463,79</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Zuführung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung in Höhe von € 460.900,-, welcher vom Gemeinderat einstimmig wie vorgetragen beschlossen wird.

#### 7.05. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Franz, welcher die Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung in Höhe von € 226.177,12 sowie deren Einarbeitung in den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 erläutert. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe der Bedarfszuweisungen und der Auflösung über die Nutzungsdauer der Anlagen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Auflösung von bestehenden zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen in Höhe von € 226.177,12 mittels Entnahme, welcher vom Gemeinderat einstimmig wie vorgetragen beschlossen wird.

#### 7.06. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2024

Der Bürgermeister erteilt Herrn Frank das Wort, welcher die vorliegenden Zahlen vorträgt und ergänzt, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, keine Einwendungen eingetroffen sind, der Entwurf an alle Fraktionen ergangen ist, der Prüfungsausschuss den Entwurf am 13.03.2025 geprüft hat, am 17.03.2025 die Besprechung mit den Fraktionen erfolgte und die Plausibilitätsprüfung durch das Land Steiermark/Abteilung 7 kam zu einem positiven Ergebnis, womit der Rechnungsabschluss 2024 zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat freigegeben wurde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2024 wie vorgetragen:

**Ergebnishaushalt:**

Summe der Erträge (SU21+SA01) .....	EUR 13.414.260,11
Summe der Aufwendungen (SU22) .....	EUR - 12.735.362,08
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme v. Haushalts-RL	EUR + 678.898,03

**Finanzierungshaushalt:**

Summe der Einzahlungen (SU31+SU33+SU35).....	EUR 14.790.978,70
Summe der Ausgaben (SU32+SU34+SU36) .....	EUR - 14.067.623,74
Geldfluss aus Voranschlags-wirks.Gebahrung SA5 - Saldo (5) . . . .	EUR + 723.354,96

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2024 wie vorgetragen.

**7.07. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Prüfungsausschussobfrau GRin Ing. Reisinger, welche – da sich keine Beanstandungen ergeben haben – im Namen des Prüfungsausschusses den Antrag um Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters Robert Tulnik und des Gemeindegassiers Johann Franz stellt.

Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters Robert Tulnik und des Gemeindegassiers Johann Franz wie vorgetragen.

GK Franz bedankt sich zum Abschluss bei Prüfungsausschussobfrau GRin Ing. Reisinger und ihrem Team für die korrekte, sehr gute und faire Arbeit, welche sie in diesen Jahren geleistet haben. Des Weiteren bedankt sich GK Franz bei Herrn Frank und dem Team der Finanzabteilung in der Gemeinde Fernitz-Mellach und lobt deren sehr gute Arbeit sowie die angenehme Zusammenarbeit.

Der Bürgermeister bedankt sich bei GK Franz für seine umfassende Arbeit, welche über die Unterzeichnung von Rechnungen weit hinausgeht, sondern er auch den Überblick über sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat, wodurch man sich sehr gut beraten kann, welche Vorhaben als nächstes in Angriff genommen werden können.

zu Pkt. 8) **Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage im Bau- und Wirtschaftshof**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt – der Vertrag stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden E-Werk-Netzzugangsvertrages für die PV-Anlage im Bau- und Wirtschaftshof (Beilage A) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 9) **Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage des Gemeindeamtes**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt – der Vertrag stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden E-Werk-Netzzugangsvertrages für die PV-Anlage des Gemeindeamtes (Beilage B) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 10) **Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage der Feuerwehr Fernitz**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt – der Vertrag stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden E-Werk-Netzzugangsvertrages für die PV-Anlage der Feuerwehr Fernitz (Beilage C) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 11) **Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage der Feuerwehr Gnaning**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt – der Vertrag stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden E-Werk-Netzzugangsvertrages für die PV-Anlage der Feuerwehr Gnaning (Beilage D) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 12) **Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage des Veranstaltungszentrums**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt – der Vertrag stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden E-Werk-Netzzugangsvertrages für die PV-Anlage des Veranstaltungszentrums Fernitz (Beilage E) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 13) **Beratung und Beschlussfassung über den E-Werk-Netzzugangsvertrag für die PV-Anlage der Volks- und Musikschule in Fernitz**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt – der Vertrag stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden E-Werk-Netzzugangsvertrages für die PV-Anlage der Volks- und Musikschule in Fernitz (Beilage F) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 14) **Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarungen für die Errichtung der Erdkabelleitung und Trafostation der Volksschule Fernitz**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt um die Grundinanspruchnahmen für die Erdkabelleitung und die Trafostation der Volksschule Fernitz – die Verträge standen dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung zur Grundinanspruchnahme für die Trafostation der Volksschule Fernitz (Beilage G) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung zur Grundinanspruchnahme für die Errichtung der Erdkabelleitung der Volksschule Fernitz (Beilage H) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 15) **Beratung und Beschlussfassung über den Förderungsvertrag "Kommunale PV-Dächer" in Fernitz-Mellach**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wobei es sich um eine Ertüchtigungsförderung handelt, im Zuge welcher zur Ermöglichung einer PV-Einspeisung die bestehende Elektrik eines Gebäudes auf den neuesten Stand gebracht wird – so beim Rüsthaus der FF Gnaning – der Förderungsvertrag stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Förderungsvertrages „Kommunale PV-Dächer“ in Fernitz-Mellach (Beilage I) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 16) **Beratung und Beschlussfassung über den Förderungsvertrag Radinfrastruktur - Radnetzausbauprogramm Fernitz-Mellach/GU-Süd, Radweg L312 Kalsdorfer Straße**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt um eine zusätzliche Förderschiene über Klimaaktiv mit einer nochmaligen 50%igen Förderung der Investitionssumme für die Erweiterung bzw. den Neubau des Fuß- und Radweges Richtung Kalsdorf und beträgt diese € 310.000,00, wovon € 155.000,00 an die Gemeinde fließen – der Förderungsvertrag stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Förderungsvertrages Radinfrastruktur – Radnetzausbauprogramm Fernitz-Mellach/GU-Süd, Radweg L312 Kalsdorfer Straße (Beilage J) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 17) **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Ladestandortvereinbarung - Fa. Moon**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt zur Änderung der Ladestandortvereinbarung mit der Fa. Moon, welche unser Partner für die Abrechnung unserer Ladepunkte in der Schulgasse ist, wobei jeder Ladepunkt-Betreiber vom Staat derzeit 20 Cent pro verkaufter kWh an Treibhausgasemissionsprämie erhält, wenn der Betreiber Strom für Verkehr verkauft. Der Partner der Gemeinde besteht nicht mehr und die Fa. Moon als unser Standortbetreiber für die Abrechnung unserer Ladepunkte bietet ebenfalls dieses Service für die Vermarktung der CO<sup>2</sup>-Prämien für die Gemeinde bzw. die Überweisung der 20 Cent an. Die Vereinbarung stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Änderung der Ladestandortvereinbarung mit der Fa. Moon (Beilage K) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt zur Tarifiereduktion und damit verbundenen Serviceverbesserung für Kreditkartennutzer\*innen bei Schnellladestationen um 20 Cent weniger und bei der AC zahlt der Kunde 50 Cent/kWh und erhält die Gemeinde 38 Cent. Die Gemeinde hat vom E-Werk Purkarthofer im heurigen Jahr einen um 20 % günstigeren Tarif als im letzten Jahr erhalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Vertrages zur Tarifsenkung (Beilage L) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 18) **Beratung und Beschlussfassung eines Zusatzvertrages vom Elektrizitätswerk Purkarthofer zur Auslesung der Messwerte für die Erneuerbare Energiegemeinschaft GU-Süd eGen**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt – der Zusatzvertrag mit dem E-Werk Purkarthofer stand dem Gemeinderat gem. § 34 Abs. 1a

Stmk. GemO zur Durchsicht zur Verfügung. Damit die Energiegenossenschaft die Viertel-Stunden-Werte der derzeit 23 Zählpunkte der Gemeinde Fernitz-Mellach in der Genossenschaft auslesen darf, ist diese Freigabe gegenüber dem E-Werk Purkarthofer erforderlich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Zusatzvertrages mit dem Elektrizitätswerkes Purkarthofer zur Auslesung der Messwerte für die Erneuerbare Energiegemeinschaft GU-Süd eGen (Beilage M) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 19) **Beratung und Beschlussfassung über eine Pönalforderung gemäß Abtretungsvereinbarung zu den Grundstücken Nr.: 484 und 485, KG 63214 Fernitz sowie die weitere Vorgehensweise**

Der Bürgermeister erläutert den bekannten Sachverhalt, wonach es zu einem Weiterverkauf der besagten Grundstücke durch den Käufer gekommen ist, welcher von der Gemeinde vertraglich zu gewissen Auflagen verpflichtet worden ist, nachdem dieser in die der Gemeinde zustehende Option zum Grundstückskauf eingetreten war. Durch den Weiterverkauf ist der Gemeinde ein Schaden entstanden. Auf Anraten des Rechtsanwaltes der Gemeinde, [REDACTED], soll der Schaden von der Gemeinde eingefordert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Einforderung der Pönale gemäß Abtretungsvereinbarung zu den Grundstücken Nr. 484 und 485, KG 63214 Fernitz wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Der Bürgermeister stellt den Dringlichkeitsantrag um Aufnahme des Punktes 19.01. Beratung und Beschlussfassung über eine Verzichtserklärung hinsichtlich des Vorkaufsrechtes für die Grundstücke Nr. 484 und 485, EZ 913, KG 63214 Fernitz, in die Tagesordnung, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

**19.01. Beratung und Beschlussfassung über eine Verzichtserklärung hinsichtlich des Vorkaufsrechtes für die Grundstücke Nr. 484 und 485, EZ 913, KG 63214 Fernitz [Dringlichkeitsantrag]**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach die Gemeinde Fernitz-Mellach auf das Vorkaufsrecht für die EZ 913 der KG 63214 verzichtet bzw. die Zustimmung zur Löschung des Vorkaufsrechtes erteilt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Verzichtserklärung (Löschungsbewilligung) hinsichtlich des Vorkaufsrechtes der Gemeinde Fernitz-Mellach für die Grundstücke Nr. 484 und 485, EZ 913, KG 63214 Fernitz (Beilage N) wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

zu Pkt. 20) **Beratung und Beschlussfassung über die Bauvergaben (VS-Mellach)**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GK Franz, welcher erläutert, dass heute zwei Vergaben vom Gemeinderat zu beschließen sind, da der Rest der Vergaben auf Grund der geringeren Höhe der Vergabesumme in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt. Sämtliche zu vergebende Gewerke liegen unter der Kostenschätzung.

Beim Baumeister haben neun Firmen ein Angebot abgegeben, aus welchen die Fa. Herzog aus Graz als Best- bzw. Billigstbieter mit einer Nettoauftragssumme in Höhe von € 821.617,96 hervorgegangen ist. Angesichts der sehr knappen Bauzeit bei Schulbetrieb dürfte die Fa. Herzog über ausreichend Erfahrung verfügen, nachdem sie viele Baustellen im LKH Graz sowie im Klinikum bei laufendem Betrieb unterhält. Als zusätzlicher Bewertungspunkt wurde eine verlängerte Gewährleistungsfrist gelistet.

Die Fa. Strobl Bau war mit einer Nettoauftragssumme in Höhe von € 876.978,00 der zweitgeriehite Anbieter und bei den zusätzlichen Bewertungspunkten waren es mehr als 5 %-Punkte, womit ein klares Ergebnis vorliegt. Das teuerste Angebot lag bei € 1,154.000,00. Die Schätzkosten lagen bei € 954.000,00.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Bau-, Bildungs- und Umweltausschuss sowie beim Architekten-Team und der erfolgreichen Nutzung des vorhandenen Knowhows in den eigenen Kreisen für die gute Arbeit im letzten dreiviertel Jahr.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Vergabe des Baumeisters an die Fa. Herzog aus Graz mit einer Nettoauftragssumme in Höhe von € 821.617,96 wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Der GK Franz erläutert, dass bei HKLS aus neuen angebotenen Firmen die Fa. Ing. Reicht GmbH aus Bad Gleichenberg als Best- bzw. Billigstbieter mit einer Nettosumme in Höhe von € 467.146,32, welche vom Fachplaner Bierbauer & Partner geprüft wurde und die Vergabe an diese Fa. empfohlen wurde. Das höchste Angebot lag bei € 565.000,00. Die Fa. Wonisch wurde bei der Prüfung ausgeschieden, nachdem alternativ schlechtere Produkte angeboten wurden als jene, die ausgeschrieben worden sind. Zudem wären sie teurer gewesen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Vergabe der HKLS an die Fa. Ing. Reicht GmbH aus Bad Gleichenberg mit einer Nettosumme in Höhe von € 467.146,32 wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Weiteres Vorstandsmitglied Dr. Berghold verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

zu Pkt. 21) Raumordnung:

21.01. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des ÖEK 1.0 und zum Entwurf der 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.15 „Gnaning Süd“

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Raumplanungsausschussobmann 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher den vorliegenden Sachverhalt zu einem Flächentausch oberhalb Vorstadt wie folgt erläutert:

53:45

Gemäß §§ 24a und 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. Nr. 73/2023 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner heutigen Sitzung die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.06 sowie die Flächenwidmungsplanänderung 1.15 vorzunehmen.

Die gg. Änderung, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0944/2024, wurde im Zeitraum vom 28.10.2024 bis 23.12.2024 zur allgemeinen Einsicht als Entwurf öffentlich aufgelegt.

Zur beabsichtigten Änderung langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein:

- 1) Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz mit Schreiben vom 19.12.2024, GZ.: ABT13-356315/2024-7

Gegen die geplante ÖEK- und FWP-Änderung bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände jedoch folgende Mängel:

- 1.1 In den Erläuterungen ist grundlegend darzulegen, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 24a StROG 2010 vorliegen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der Erläuterungsbericht wurde einleitend wie folgt ergänzt:

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts gemäß § 24a ROG 2010 im vereinfachten Verfahren sind aus folgenden Gründen gegeben:

Vordergründig handelt es sich um einen Abtausch bzw. ein Verschieben eines Entwicklungspotenzials bei lediglich geringfügiger Vergrößerung des Entwicklungspotenzials um circa 279m<sup>2</sup>. Die Planungsidee, nördlich des Bereichs Gnaning Süd eine Bebauung zu ermöglichen, bleibt unverändert.

Da das Entwicklungspotenzial insgesamt eine Fläche von circa 0,16 Hektar umfasst, ist aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich von einer kleinräumigen Veränderung auszugehen und sind im Sinne des § 24a ROG 2010 nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen zu erwarten.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Einwendungspunkt stattzugeben und die vorliegende Ergänzung vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Einwendungspunkt wie vorgetragen stattzugeben und die vorliegende Ergänzung vorzunehmen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

1.2 Mit Verweis auf die Erläuterungen Seite 14 zum FWP 1.15, ua. dass ausdrücklich empfohlen wird ein geotechnisches Gutachten mit dem Nachweis der Tragfähigkeit des Untergrunds einzuholen, ist es derzeit nicht nachvollziehbar, warum diesbezüglich kein Aufschließungserfordernis festgelegt wird. Die Erläuterungen – allenfalls auch der Wortlaut – sind dahingehend zu vertiefen bzw. zu überarbeiten.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Betreffend die Hydrogeologie wurde der Wortlaut der Flächenwidmungsplanänderung wie folgt ergänzt:

Das Gst. Nr. 1579 KG Fernitz wird im Ausmaß von circa 1658m<sup>2</sup> anstatt bisher Freiland LF künftig als Freiland LF mit der zeitlich folgenden Nutzung Bauland Aufschließungsgebiet - Reines Wohngebiet [WR(40)] und dem Bebauungsdichterahmen 0,2-0,3 und dem Aufschließungserfordernis geotechnisches und hydrogeologisches Gutachten mit Nachweis der Standsicherheit und Tragfähigkeit des Untergrunds und Beurteilung der Gefährdungssituation festgelegt. Hierfür wird festgelegt:

- a. Die zeitlich folgende Nutzung tritt mit Entlassung aus dem Forstzwang ein.
- b. Es ist kein Bebauungsplan erforderlich.
- c. Es wird eine Bebauungsfrist von fünf Jahren festgelegt. Fristbeginn ist das Inkrafttreten des ggst. Verordnung. Bei fruchtlosem Fristablauf wird der Grundstückseigentümer für die Leistung einer Raumordnungsabgabe herangezogen.

Der Erläuterungsbericht wurde wie folgt ergänzt:

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet erfolgt, da im Umfeld des Änderungsbereichs zum Teil Erdrutschgefährdungen bekannt sind und diese auch im ggst. Bereich nicht gänzlich aus-geschlossen werden können. Das Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz - Umgebung hat im Auflageverfahren eine hydrogeologische Begutachtung und Begehung vor Ort eingefordert. Durch die Festlegung des Aufschließungserfordernisses und dem Aufschließungserfordernis „geotechnisches und hydrogeologisches Gutachten mit Nachweis der Standsicherheit und Tragfähigkeit des Untergrunds und Beurteilung der Gefährdungssituation“ wird dieses Restrisiko geklärt und werden diese behördlichen Interessen werden im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung durch entsprechende Planungsfestlegungen berücksichtigt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Einwendungspunkt stattzugeben und die vorliegende Ergänzung vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Einwendungspunkt wie vorgetragen stattzugeben und die vorliegende Ergänzung vorzunehmen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

1.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/ Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind. Die

Gemeinde wird auch darauf hingewiesen, dass nach Endbeschluss der ggst. Änderungen, spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe sind die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Übermittlung der von der Gemeinde und vom Raumplaner auf der Rückseite gestempelten A3 Plandarstellungen hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Stellungnahme stattzugeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Stellungnahme wie vorgetragen stattzugeben, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- 2) Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung [REDACTED], Wartingergasse 43, 8010 Graz mit Schreiben vom 22.11.2024, GZ.: ABT14-363453/2024-3

- 2.1 Zur Kundmachung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom Oktober 2024 betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.06 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 1.15 „Gnaning Süd“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Steirischer Zentralraum mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Kenntnisnahme der Stellungnahme wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

- 3) Bundesdenkmalamt Landeskonservatorium für Steiermark, Frau [REDACTED], Schubertstraße 73, 8010 Graz mit Schreiben vom 29.10.2024, GZ.: 2024-0.776.599

3.1. Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis - Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. <https://www.bda.gv.at/dam/jcr:Oab1dc9a-a5ge-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark DML 2024.pdf>

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld

denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen. Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung

Nach neuerlicher Prüfung wurde festgestellt, dass im Änderungsbereich keine Denkmale bestehen. Das nächstgelegene unter Schutz gestellte Objekt betrifft das Ehem. Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr Gnaning auf Baufläche .91 KG Gnaning und liegt circa 615m östlich des Änderungsbereichs. Auswirkungen darauf sind auszuschließen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Kenntnisnahme der Stellungnahme wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

3.2 Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur::\_Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung

Nach neuerlicher Prüfung wurde festgestellt, dass im Änderungsbereich keine Bodenfundstellen und -denkmale bestehen. Die nächstgelegene Bodenfundstelle betrifft die Fundstelle Bachhansl auf Gst. Nr. 405 u.a. KG Mellach und liegt circa 525m südwestlich des Änderungsbereichs. Auswirkungen darauf sind auszuschließen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Kenntnisnahme der Stellungnahme wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

#### 4) Bezirkshauptmannschaft Graz - Umgebung Forstfachreferat [REDACTED], Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz mit Schreiben vom 20.10.2024, GZ.: BHGU-419034/2024

4.1 Bezugnehmend auf die Zuschrift vom 28.10.2024 betreffend FWP Änderung 1.15 „Gnaning Süd“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.06 ist folgende forsttechnische Stellungnahme abzugeben: Von der Umwidmung ist Waldfläche betroffen. Die Rücknahme von Bauland wird begrüßt, insbesondere dahingehend, dass hier „unbebaubares Gelände“ vorliegt. Die Ausweitung von

Bauland wird nicht begrüßt, zumal hier ebenfalls unruhiges Gelände / hohe Reliefenergie mit großem Höhenunterschied (Steilheit des Geländes) vorliegt. Inwieweit hier „Gefährdungen“ vorhanden sind, ist im Rahmen einer Begehung vor Ort abzuklären (hydrogeologische Gutachten).

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung

Bereits im Erläuterungsbericht des Auflageentwurfs wurde dargelegt, dass im bisher für eine Bebauung vorgesehenen Bereich aufgrund der Steillage keine topografischen Voraussetzungen vorliegen, welche eine Bebauung tatsächlich ermöglichen. Aus diesem Grund wurde die Planung derart angepasst, dass die Bebauung nunmehr in einem Bereich mit geringerer Hangneigung und Reliefenergie erfolgen kann.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Kenntnisnahme der Stellungnahme wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Betreffend die Hydrogeologie wurde der Wortlaut der Flächenwidmungsplanänderung wie folgt ergänzt:

*Das Gst. Nr. 1579 KG Fernitz wird im Ausmaß von circa 1658m<sup>2</sup> anstatt bisher Freiland LF künftig als Freiland LF mit der zeitlich folgenden Nutzung Bauland Aufschließungsgebiet - Reines Wohngebiet [WR(40)] und dem Bauungsdichterahmen 0,2-0,3 und dem Aufschließerfordernis geotechnisches und hydrogeologisches Gutachten mit Nachweis der Standsicherheit und Tragfähigkeit des Untergrunds und Beurteilung der Gefährdungssituation festgelegt. Hierfür wird festgelegt:*

- a. Die zeitlich folgende Nutzung tritt mit Entlassung aus dem Forstzwang ein.*
- b. Es ist kein Bebauungsplan erforderlich.*
- c. Es wird eine Bauungsfrist von fünf Jahren festgelegt. Fristbeginn ist das Inkrafttreten des ggst. Verordnung. Bei fruchtlosem Fristablauf wird der Grundstückseigentümer für die Leistung einer Raumordnungsabgabe herangezogen.*

Der Erläuterungsbericht wurde wie folgt ergänzt:

*Die Festlegung als Aufschließungsgebiet erfolgt, da im Umfeld des Änderungsbereichs zum Teil Erdrutschgefährdungen bekannt sind und diese auch im ggst. Bereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Das Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz - Umgebung hat im Auflageverfahren eine hydrogeologische Begutachtung und Begehung vor Ort eingefordert. Durch die Festlegung des Aufschließerfordernisses und dem Aufschließerfordernis „geotechnisches und hydrogeologisches Gutachten mit Nachweis der Standsicherheit und Tragfähigkeit des Untergrunds und Beurteilung der Gefährdungssituation“ wird dieses Restrisiko geklärt und werden diese behördlichen Interessen werden im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung durch entsprechende Planungsfestlegungen berücksichtigt.*

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Einwendungspunkt stattzugeben und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Einwendungspunkt wie vorgetragen stattzugeben und die vorliegenden Ergänzungen vorzunehmen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

4.2. Das ausgewiesene Bauland ist von Waldfläche umgeben. Südlich grenzt unbebautes Bauland an. Für die Benützung von Waldfläche zu anderen Zwecken als für die Waldkultur bedarf es einer Rodungsbewilligung. Eine Interessensabwägung ist im Rahmen eines Rodungsverfahrens durchzuführen. Der Nachweis der unbedingten Notwendigkeit der Nutzung der Waldfläche ist im Rodungsverfahren zu erbringen.

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung

Auf das erforderliche Rodungsverfahren wurde durch Festlegung einer zeitlich folgenden Nutzung „Bauland“ sowie entsprechende Ausführungen im Erläuterungsbericht eingegangen. Dahingehend sind keine Ergänzungen erforderlich.

Zum Nachweis der unbedingten Notwendigkeit wurde der Erläuterungsbericht zur ÖEK-Änderung wie folgt ergänzt:

Die bisherige Planungszielsetzung war, dem Grundeigentümer die Möglichkeit einzuräumen, den familiären Eigenbedarf für die Errichtung von zwei Wohneinheiten auf eigenem Grund abdecken zu können. Die im Eigentum des Grundeigentümers liegenden Flächen sind mit Ausnahme des ggst. Änderungsbereichs als Freiland ausgewiesen. Die Möglichkeit einer Baulandfestlegung beschränkt sich aus raumordnungsrechtlichen Gründen auf Bereiche mit Baulandanschluss. In Gesamtbetrachtung aller Rahmenbedingungen werden die Lagevoraussetzungen für Bauland nur im Bereich nördlich des Baugebiets Gnaning-Süd erfüllt. Zusammenfassend sind zur Erreichung der Planungszielsetzung jedenfalls Waldflächen betroffen und bestehen in Abwägung unterschiedlicher Interessen keine Alternativen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Einwendungspunkt zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Kenntnisnahme des Einwendungspunktes wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

4.3. Aus forsttechnischer Sicht besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, die Ausweisung im Waldentwicklungsplan ist mit 1 2 1 (Nr. 33) gegeben. Kleinflächig sind diese Funktionen abzuändern, eine Aussage kann aber erst im Rahmen eines Verfahrens getätigt werden.

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung

Auf die erforderliche Interessensabwägung wurde bereits im Erläuterungsbericht des Auflageentwurfs hingewiesen. Ihre Beurteilung wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Einwendungspunkt zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Kenntnisnahme des Einwendungspunktes wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

4.4 Der „flächengleiche Abtausch der Widmungen, der somit die Interessen der Walderhaltung berücksichtigt“ kann so nicht stehen gelassen werden: Die „Rücknahme“ des Baulandes betrifft ebenso Waldfläche. Damit wird die „Widmungsfläche“ nur verschoben – und wieder ist Waldfläche betroffen. Es kommt also zu einem Waldabgang durch die „Widmung“.

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung

Die Ausführungen beziehen sich auf das von der Stmk. Landesregierung genehmigte Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 und den Flächenwidmungsplan 1.0 bzw. die nunmehr vorgenommene Änderung. Gemäß beiden Verordnungen war die kleinräumige Inanspruchnahme von Waldfläche vorgesehen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen ergeben sich lediglich kleinräumige Verschlechterungen. Der Planungsansatz ist jedenfalls, keine zusätzlichen Waldflächen in Anspruch zu nehmen und ist die Bezeichnung „Abtausch“ aus raumplanerischer Sicht jedenfalls zutreffend.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Einwendungspunkt zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Kenntnisnahme des Einwendungspunktes wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

4.5 Für den Entfall der Waldflächen sind Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der Rodungsfläche zu verlangen.

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung

Da der Grundeigentümer im unmittelbaren Nahebereich über Grundstücksflächen – u.a. mit Waldanschluss – verfügt, scheint die Erfüllung dieser Forderung möglich. Ihre Beurteilung wurde in den Erläuterungsbericht aufgenommen. Ihr Einwand wurde zur Kenntnis genommen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Einwendungspunkt zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Kenntnisnahme des Einwendungspunktes wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

4.6 Fachlich ist anzumerken, dass in der Gemeinde noch ca. 39,7 Hektar unbebautes Bauland zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Waldfläche /

Umwidmungen / anderswertigen Nutzungen sollten gesellschaftspolitisch hintangehalten werden.

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung

Aufgrund der oben geschilderten Planungszielsetzung ist die Inanspruchnahme von Waldflächen unausweichlich. In Gesamtbetrachtung des Gemeindegebiets handelt es sich jedoch um eine Sondersituation, welche unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen gerechtfertigt ist.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Einwendungspunkt zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Kenntnisnahme des Einwendungspunktes wie vorgetragen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

#### **21.02. Beratung und Endbeschlussfassung über die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, VF 1.06 „Gnaning Süd“**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Raumplanungsausschussobmann 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher den vorliegenden Sachverhalt erläutert.

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes beantragt der Bürgermeister die endgültige Vornahme der vorliegenden ÖEK Änderung 1.06 „Gnaning Süd“, erstellt von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0944/2024, wie vorgetragen: ?

#### **Änderung im Örtlichen Entwicklungsplan**

##### **§ 2 Änderung**

(1) Der Entwicklungsplan wird im Bereich „Gnaning-Süd“ wie folgt geändert:

- a) Am nördlichen Siedlungsrand wird ein Bereich für die bauliche Entwicklung mit der Funktion Wohnen im Ausmaß von circa 1389m<sup>2</sup> künftig als Bereich ohne bauliche Entwicklung festgelegt. (Rücknahme Funktion Wohnen)
- b) Am nordöstlichen Siedlungsrand wird ein Bereich ohne bauliche Entwicklung im Ausmaß von circa 1658m<sup>2</sup> künftig als Bereich für die bauliche Entwicklung mit der Funktion Wohnen festgelegt. (Erweiterung Funktion Wohnen)
- c) Der Entwicklungsplan 1.0 wird dementsprechend geändert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach beschließt im Rahmen seiner Sitzung am 20.03.2025 einstimmig die vorliegende ÖEK Änderung 1.06 „Gnaning Süd“, erstellt von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0944/2024, wie vorgetragen. ?

### 21.03. Beratung und Endbeschlussfassung über die 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, VF 1.15 „Gnaning Süd“

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Raumplanungsausschussobmann 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher den vorliegenden Sachverhalt erläutert.

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes beantragt der Bürgermeister die endgültige Vornahme der vorliegenden FWP Änderung 1.15 „Gnaning Süd“, erstellt von DI Stefan Battyán, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0944/2024, wie vorgetragen.

#### Änderung im Flächenwidmungsplan

##### § 2 Änderung

- (1) Das Gst. Nr. 1526/2 KG Fernitz wird im Ausmaß von 1389m<sup>2</sup> anstatt bisher Freiland LF mit der zeitlich folgenden Nutzung Reines Wohngebiet [WR] und dem Bebauungsdichterahmen 0,2-0,3 künftig als Freiland LF festgelegt.
- (2) Das Gst. Nr. 1579 KG Fernitz wird im Ausmaß von circa 1658m<sup>2</sup> anstatt bisher Freiland LF künftig als Freiland LF mit der zeitlich folgenden Nutzung Bauland Aufschließungsgebiet - Reines Wohngebiet [WR(40)] und dem Bebauungsdichterahmen 0,2-0,3 und dem Aufschließungserfordernis geotechnisches und hydrogeologisches Gutachten mit Nachweis der Standsicherheit und Tragfähigkeit des Untergrunds und Beurteilung der Gefährdungssituation festgelegt. Hierfür wird festgelegt:
  - a) Die zeitlich folgende Nutzung tritt mit Entlassung aus dem Forstzwang ein.
  - b) Es ist kein Bebauungsplan erforderlich.
  - c) Es wird eine Bebauungsfrist von fünf Jahren festgelegt. Fristbeginn ist das Inkrafttreten des ggst. Verordnung. Bei fruchtlosem Fristablauf wird der Grundstückseigentümer für die Leistung einer Raumordnungsabgabe herangezogen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach beschließt im Rahmen seiner Sitzung am 20.03.2025 einstimmig die vorliegende FWP Änderung 1.15 „Gnaning Süd“, erstellt von DI Stefan Battyán, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0944/2024, wie vorgetragen.

Weiteres Vorstandsmitglied Dr. Berghold betritt wieder den Sitzungssaal.

### 21.04. Beratung und Beschlussfassung über die 17. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0, Verfahrensfall 1.17 „Tennisplatz Fernitz“ [Dringlichkeitsantrag]

Der Bürgermeister erläutert die vorliegende Erweiterung der Sondernutzung Sport Richtung Westen um ca. vier Meter, wodurch die Flächenwidmung der tatsächlichen Nutzung durch den Tennisplatz in der Murbergstraße angepasst wird, und übergibt das Wort an den

Raumplanungsausschussobmann 2. Vizebgm. Ing Ziegler, welcher den vorliegenden Sachverhalt im Detail erläutert.

Gemäß §39 (1) iVm dem §38 (6) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 165/2024 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner heutigen Sitzung die 17. Änderung im Flächenwidmungsplan 1.0 vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist die Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes 172 KG 63214 Fernitz als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke mit der Zusatzwidmung Ballsport (bsp Nr.14), vorgesehen. Weiters ist die Ausweisung einer Teilfläche des Grundstückes 168 KG 63214 Fernitz als Freiland, vorgesehen. Ferner soll für einen 10m breiten Uferstreifen des Gerinnes 600796 ein Ausschluss baulicher Anlagen (ba) festgelegt werden. Eine positive Vorprüfung durch einen Sachverständigen auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik wurde eingeholt und als Anhang dem Erläuterungsbericht beigefügt.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne von §39 (1) lit c. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein.

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, [REDACTED] Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 21.02.2025 zu GZ: ABT13-49458/2025-5

Gegen die FWP Änderung 1.17 bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht folgende Einwände und wird festgestellt, dass die Änderung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt:

1.1. Das Grundstück 172 der KG Fernitz liegt im Hochwasserabflussbereich HQ100 und wird entsprechend den ha. vorliegenden Unterlagen im relevanten Ereignisfall bis zu 150cm überflutet, weshalb ua. mit Verweis auf die übergeordneten Vorgaben des „Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (LGBl. 56/2024)“ auch für die Fortführung der bereits bestehenden Sondernutzungsfläche und für Erweiterungen, die außerhalb des 10m Uferstreifens liegen, durch Festlegungen im FWP sicher zu stellen ist, dass nur solche bauliche Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen und es ist für sämtliche Sondernutzungsflächen darzulegen, dass die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. In diesem Zusammenhang werden aus raumordnungsfachlicher Sicht und mit Verweis auf die Bestimmung des § 5 (2) des „Entwicklungsprogramms Naturgefahren“ die Ausführungen der den Verfahrensunterlagen beiliegenden Vorprüfung hinterfragt, in der ua. vereinfacht zusammengefasst wird, dass die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, *„da zusätzliche Maßnahmen [...], insbesondere Geländeveränderungen sowie Neu- und Zubauten“ bzw. „bauliche Veränderungen des Bestandes [...] nicht vorgesehen sind“.*

Der Einhaltung sämtlicher verfahrensrelevanter Vorgaben des „Entwicklungsprogramms Natur-gefahren“ ist in den Änderungsunterlagen vertieft darzulegen. Allenfalls sind Bestimmungen in den Wortlaut und in die zeichnerische Darstellung des FWP aufzunehmen, die sicherstellen, dass die verfahrensrelevanten Vorgaben des „Entwicklungsprogramms Naturgefahren“ eingehalten werden. Die derzeitigen Ausführungen in § 4 (4) der Entwurfsunterlagen haben im Grunde nur erklärenden Charakter, weshalb eine Verschiebung dieser Ausführungen in den Erläuterungsbericht als erforderlich erachtet wird

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Aufgrund der vorliegenden Einwendung wurde eine Überarbeitung der zugrundeliegenden 'Vorprüfung' durch das Büro TDC-SKD ZT GmbH vorgenommen.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass die Sondernutzungsfläche bereits jetzt bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis bis zu einer Tiefe von 1,0 m bis 1,5 m eingestaut wird. Die Fließgeschwindigkeiten sind dabei jedoch sehr gering und betragen lediglich 0,25m/s bis 0,50m/s.

Da im Zuge des verfahrensgegenständlichen Änderungsverfahrens keine Hochwasserfreistellungsmaßnahmen vorgesehen sind, bleibt die Hochwassersituation unverändert. Da zusätzliche bauliche Anlagen die Abflusssituation hinsichtlich der Fließgeschwindigkeit und der Wassertiefe negativ beeinträchtigen können und Gefährdungen durch hohe Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen zu erwarten sind, wird nunmehr für die gesamte Sondernutzungsfläche ein „Ausschluss bauliche Anlagen“ festgelegt. Die von diesem 'Ausschluss' ausgenommenen baulichen Anlagen bzw. Maßnahmen, welche keine Beeinträchtigung der Abflusssituation oder Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen darstellen, werden in der überarbeiteten Vorprüfung explizit angeführt und in dieser Form im Verordnungswortlaut unter §4 (2) lit. a bis e wie folgt ergänzt:

- (a) *bauliche Erweiterungen bzw. Zubauten mit Aufständern von mind. 1,50 m über dem derzeitigen Geländeniveau*
- (b) *Vordächer mit Einzelunterstützung (keine neuen Ummantelungen oder Wandflächen zulässig)*
- (c) *geringfügige Geländeanhebungen bis max. 10 cm über dem derzeitigen Geländeniveau*
- (d) *keine Erweiterung der Umzäunung zulässig (Ausmaß wie Bestand); im Sanierungsfall sind Umzäunung mit durchströmbaren Drahtgeflechtzaun auszuführen (Maschenweite mind. 40x40 mm)*
- (e) *Sanierung der Außenhülle bestehender Gebäude; Vergrößerung der Gebäudeabmessungen bis zu max. 15 cm je Gebäudeseite*

Durch diese Festlegungen wird den Vorgaben des Entwicklungsprogramms entsprochen.

Die bezug habende überarbeitete Vorprüfung wird unter §3 (3) des Verordnungswortlautes als neue Planungsgrundlage angeführt und in den Änderungsunterlagen im Anhang beigelegt.

Die überarbeitete 'Vorprüfung', erstellt vom Büro TDC-SKD ZT GmbH vom März 2025, wurde der Abteilung 13 ( ) und der Abteilung 14 ( ) übermittelt und inklusive der v.a. Festlegungen, hinsichtlich der verfahrensrelevanten Vorgaben des 'Entwicklungsprogrammes Naturgefahren', positiv beurteilt.

Die Ausführungen unter §4 (4) der Entwurfsunterlagen wird ersatzlos gestrichen. Eine Verschiebung in den Erläuterungsbericht ist nicht erforderlich, da diese bereits unter Punkt 3.7. angeführt sind.

Da eine Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen erfolgte und das Grundstück im Eigentum der Gemeinde ist, ist keine weitere Anhörung hinsichtlich der erfolgten Änderungen erforderlich.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und der Einwendung stattzugeben, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

1.2. In § 4 (2) wird im ersten Satz ein grundlegender „Ausschluss bauliche Anlagen“ festgelegt, weshalb die in Folge kursiv gedruckte Klammerausführung, dass die Bestimmungen des § 6 des Entwicklungsprogrammes [...] gelten, im Grunde nur im Sinne der Bestimmungen der §§ 6 (1) u. (2) Z1 des Entwicklungsprogramms angewandt werden kann, zumal Neu- und Zubauten durch den oa. grundlegenden Ausschluss von baulichen Anlagen auf Ebene des FWP nicht zulässig sind. Dahingehend sind Prüfungen bzw. Klarstellungen erforderlich.

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Basierend auf der überarbeiteten Vorprüfung werden ergänzend zu der Festlegung eines „Ausschlusses bauliche Anlagen“ unter §4 (2) lit. a bis e explizit Ausnahmen zur Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Durchführung von Maßnahmen festgelegt (siehe Einwendungspunkt 1.1). Zur Klarstellung lautet der Verweis auf das „Entwicklungsprogramm Naturgefahren“ unter §4 (2), nunmehr §4 (3), nunmehr wie folgt:

*Für den Uferstreifen (10 m gemessen von der Böschungsoberkante des Gerinnes 600796 gemäß Darstellung im Verordnungsplan) entlang der südwestlichen Ausweisungsfläche gelten die Bestimmungen des §6 des 'Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen' iVm den Festlegungen unter §4 Abs. 2 lit a bis e dieser Verordnung.*

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und der Einwendung stattzugeben, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

1.3. Der A13 liegen keine Unterlagen zu einer FWP-Änderung 1.12 vor, weshalb um Prüfung der Verfahrens-Chronologie der FWP-Änderungen ersucht wird.

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Der Verfahrensfall 1.12 ist derzeit noch in Ausarbeitung.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 25.02.2025 zu GZ: ABT14-54932/2025-2

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Steirischer Zentralraum und aufgrund der durchgeführten Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Planung wird mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, [REDACTED], Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.02.2025 zu GZ: ABT16-51993/2025-2

Es wird eine Nullmeldung erstattet.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Nullmeldung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Nullmeldung zur Kenntnis zu nehmen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasserbau und Wasserwirtschaft, [REDACTED], [REDACTED], Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, mit Schreiben vom 19.02.2025 zu GZ: ABT14-56464/2025-2

Mit einem grundsätzlichen Verweis auf §6 des Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen wird die Freihaltung eines zumindest 10 m breiten Grünkorridders zur Böschungsoberkante von natürlich fließgewässern wird gefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Grundstücke 168 und 172 KG Fernitz laut GIS Stmk im HQ100 und HQ30 Bereich des Fernitzer Mühlkanals befinden und darauf besonderes Augenmerk zu legen ist.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die geforderte Freihaltung eines 10 m breiten Grünkorridders gemäß dem 'Entwicklungsprogramm Naturgefahren' wird durch die Festlegung eines „Ausschlusses bauliche Anlagen“ entsprochen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Stellungnahme der Abteilung 14 ( [REDACTED] vom 16.07.2024, in den Verordnungsunterlagen als Anhang beigefügt) hingewiesen.

Die Lage innerhalb des HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub> wurde durch die überarbeitete 'Vorprüfung wasserwirtschaftliche Voraussetzungen gem. Entwicklungsprogramm 2024' (Büro TDC-SKD ZT Gmb, vom 19.03.2025) berücksichtigt und durch die erfolgte Festlegung eines „Ausschlusses für bauliche Anlagen“ und möglicher Ausnahmen, in die verfahrensgegenständliche FWP-Änderung übernommen.

Da es sich um grundsätzliche Hinweise handelt und diese in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt wurden, wird dem Gemeinderat empfohlen diese Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Empfehlung Folge zu leisten und die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen, welchen der Gemeinderat einstimmig annimmt.

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 165/2024 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

#### Änderung im Flächenwidmungsplan

- 1) Eine Teilfläche des Grundstücks 172 KG 63214 Fernitz, im Ausmaß von 4.500 m<sup>2</sup>, wird als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke mit der Zusatzwidmung Ballsport (bsp Nr. 14) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idGF ausgewiesen.
- 2) Für die gesamte Fläche der Sondernutzungsausweisung gemäß §4 (1) wird ein „Ausschluss bauliche Anlagen“ (ba) festgelegt.  
Von diesem Ausschluss ausgenommen sind bauliche Anlagen bzw. Maßnahmen, welche nachfolgende Bedingungen erfüllen:
  - a) bauliche Erweiterungen bzw. Zubauten mit Aufständern von mind. 1,50 m über dem derzeitigen Geländeniveau
  - b) Vordächer mit Einzelunterstützung (keine neuen Ummantelungen oder Wandflächen zulässig)
  - c) geringfügige Geländeanhebungen bis max. 10 cm über dem derzeitigen Geländeniveau
  - d) keine Erweiterung der Umzäunung zulässig (Ausmaß wie Bestand); im Sanierungsfall sind Umzäunung mit durchströmbaren Drahtgeflechtzaun auszuführen (Maschenweite mind. 40x40 mm)
  - e) Sanierung der Außenhülle bestehender Gebäude; Vergrößerung der Gebäudeabmessungen bis zu max. 15 cm je Gebäudeseite
- 3) Für den Uferstreifen (10 m gemessen von der Böschungsoberkante des Gerinnes 600796 gemäß Darstellung im Verordnungsplan) entlang der südwestlichen Ausweisungsfäche gelten die Bestimmungen des Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen iVm den Festlegungen unter §4 Abs. 2 lit a bis e dieser Verordnung.

- 4) Eine Teilfläche des Grundstücks 168 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von 108 m<sup>2</sup>, wird als Freiland gemäß §33 (1) StROG 2010 idgF ausgewiesen.

Die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (Projekt-Nr. 2024/17, März 2025), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Projekt-Nr. 2024/17, Stand März 2025) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellte Flächenwidmungsplanänderung VF 1.17 „Tennisplatz-Fernitz“ (Projekt-Nr. 2024/17, Stand März 2025) als verbindliche Grundlage für die Änderung festzulegen, welcher vom Gemeinderat einstimmig angenommen wird.

Der Bürgermeister bedankt sich ganz besonders beim Raumplanungsausschussobmann 2. Vizebgm. Ing. Ziegler für seine Arbeit in der Raumplanung – nicht nur in den zahlreichen Ausschusssitzungen der letzten fünf Jahre, die sinnbildlich dafür sind, dass die Arbeit in diesem Bereich nicht ausgeht.

- zu Pkt. 22) **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 25. Mai 2023, in der Fassung vom 12. Dezember 2024 [Dringlichkeitsantrag]**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach die aufsichtsbehördliche Prüfung der im Dezember 2024 beschlossenen Änderung der Kanalabgabenordnung ergeben hat, dass die Gemeinde nicht den Letztstand der Errichtungskosten bzw. Gesamtbaukosten des Schmutzwasser- sowie des Regenwasserkanals als Grundlage für den Kanalisationsbeitrag in der Verordnung herangezogen hat. Für diesen dürfen höchstens 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage, bzw. 4 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Regenwasserkanalanlage als Einheitssatz zur Berechnung verwendet werden.

Der Einheitssatz für Schmutzwasserkanäle hat sich daher infolge der Zugrundelegung der aktuellen Gesamtbaukosten von € 17,49 auf € 17,61, bzw. für Regenwasserkanäle von € 4,58 auf € 10,89 erhöht und wurden die jeweiligen Gesamtbaukosten in der Kanalabgabenordnung dem aktuellen Stand angepasst.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 25. Mai 2023, zuletzt in der Fassung vom 12. Dezember 2024, wie folgt zu ändern:

### **Öffentliche Kundmachung**

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung vom 20. März 2025 die Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 25. Mai 2023, geändert am 14. Dezember 2023, in der Fassung vom 14. Dezember 2024, wie folgt beschlossen:

#### Artikel I

Die § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Kanalabgabenordnung werden hinsichtlich der Höhe des Einheitssatzes für den Kanalisationsbeitrag sowie jener der Festsetzung zugrunde liegenden Werte wie folgt geändert:

**§ 3 (1)** Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage sowie 4,00 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Regenwasserkanalanlage.

Somit beträgt die Höhe des Einheitssatzes für Schmutzwasserkanäle € 17,61 sowie für Regenwasserkanäle € 10,89.

**§ 3 (2)** Dieser Festsetzung liegen bei der Schmutzwasserkanalanlage Gesamtbaukosten von € 17.136.615,11, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.489.550,01 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 15.647.065,10 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 66.636,55 lfm zugrunde. Bei der Regenwasserkanalanlage liegen Gesamtbaukosten von € 2.543.420,06 und eine Gesamtlänge von 9.344,86 lfm der Festsetzung zugrunde.

#### Artikel II

Die Änderung der Verordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Robert Tulnik

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach wie vorgetragen.

zu Pkt. 23) **Allfälliges**

GK Franz lässt angesichts der voraussichtlich letzten Sitzung des aktuellen Gemeinderates sowie etlicher potentieller Kandidat\*innen für den neuen Gemeinderat im Publikum die letzten fünf Jahr Revue passieren:  
Zunächst ergeht – im Namen des gesamten Gemeinderates – ein herzliches Dankeschön an Amtsleiter DI(FH) Freisacher, welcher seinen Job ausgezeichnet macht und den nicht leichten Sprung vom Mitarbeiter zum Chef sehr gut gemeistert hat. (Der Gemeinderat applaudiert.) Dieses Lob ist

bitte auch an seine Mitarbeiter\*innen weiterzugeben, da die Gemeinde hier momentan einen qualitativ sehr hohen Standard aufweist.

Nach vier Jahren im Vorstand ergeht auch ein Dankeschön für die gute konstruktive Zusammenarbeit an die Vorstandskollegen – alle 14 Tage, jeweils bis zu 50 Tagesordnungspunkte, von zwei Minuten-Beschlüssen bis über mehrere Sitzungen andauernde Diskussionen zur Beschlussfindung.

Sehr schade findet er das Blatt, welches jetzt vor der Wahl erschienen ist, mit welchem im Nachhinein eine gute Zusammenarbeit mit fast 98 % an einstimmigen Beschlüssen schlecht gemacht wird, obwohl in den Sitzungen von dieser Seite nichts gekommen ist und statt dessen er sich bei den Diskussionen mit dem Bürgermeister fast wie in der Oppositionsrolle wähnte. So entsteht viel Schaden für eine gute Arbeit, welche dann in der Bevölkerung schlecht geredet wird. Er empfiehlt für eine bessere Konzentrationsfähigkeit Handyfreiheit in den Sitzungen.

An den Gemeinderat gewandt, erschließt sich der Zuhörerschaft die Arbeit des Gemeinderates mit den in der Sitzung selbst oft schnell gefassten Beschlüssen nicht. Diesen geht im Vorfeld eine eingehende Behandlung u.a. in Ausschuss- und Fraktionssitzungen voran.

Hier besteht seinerseits teils eine gewisse Enttäuschung. In seinen 15 Jahren als Gemeinderat in der Opposition hat er im Unterschied dazu auch als Opposition stets mitgearbeitet. Als Paradebeispiel dafür steht der Arbeitskreis Verkehrskonzept, worin auch die Fahrradstraße entstanden ist, bei welchem mehr Externe als Oppositionspolitiker an den Sitzungen teilgenommen haben, obwohl die Einladungen jeweils – so wie auch bei den Ausschusssitzungen – an alle Gemeinderat\*innen ergangen sind. Der 2. Vizebgm. Ing. Ziegler hat sich über drei Jahre in die Thematik gekniet und entstand daraus für viele ein gutes Projekt. Das Schlimme nach Abwesenheit jeglicher Mitarbeit war es, den Gemeinderatskolleg\*innen bei der Abstimmung im Gemeinderat in den Rücken zu fallen und dagegen zu stimmen. Dies war im Zusammenhang mit der traurigen Erfahrung bei der Zusammenkunft in Mellach ein entscheidender Punkt, dass er seine Arbeit als Gemeindegassier nicht mehr weiterführt.

Ein Paradebeispiel für einen Gemeinderat ist für ihn GR Raphael Ziegler, welcher beinahe an jeder Ausschusssitzung teilnahm – auch wenn er nicht dem Ausschuss als Mitglied angehörte – sich einbrachte, Ideen vorstellte etc. – schade, dass er aufhört.

Er wünscht den neuen sowie den weiterhin im Gemeinderat arbeitenden Kolleg\*innen alles Gute und gibt zu bedenken, dass egal wer in der Opposition ist, können die Aufgabenstellungen nur in einem Miteinander bewerkstelligt werden. Er plädiert für Mitarbeit und zur Meinungsäußerung, ohne anderen dann in der Öffentlichkeit in den Rücken zu fallen. Miteinander kann so vieles geschafft werden und wurde auch geschafft – Verbesserungsmöglichkeiten gibt es immer.

(Der Gemeinderat applaudiert.)

Der Bürgermeister bestätigt, dass uns sehr viele Beschlüsse gefordert haben und die Arbeit bis vor ein paar Wochen sehr gut funktioniert hat. Im Rückblick auf die fünf Jahre steht für ihn fest, dass aus seiner Sicht immer das Verbindende gegenüber dem Trennenden überwiegt und darauf sollte sich

ein\*e jeder\*e auch in der Zukunft orientieren. Dies war heute sein Spruch zum Tag.

GR Griesler berichtet, dass bei den Glascontainern beim Kreisverkehr in Mellach ein Kühlschrank abgestellt wurde und ob diesen jemand von der Gemeinde entsorgen könnte.

1. Vizebgm. DI Thünauer bedankt sich beim gesamten Gemeinderat und bei den Vorstandskollegen für eine großteils sehr konstruktive Zusammenarbeit. Wir haben einen mittlerweile sehr harten Wahlkampf geführt, der auf vielen Seiten an die Grenzen geführt hat – wahrscheinlich hat auch jeder das eine oder andere daraus gelernt. In Zukunft kann man auch nur eine konstruktive Zusammenarbeit suchen und finden, denn allein funktioniert es nicht.

Ende des öffentlichen Teiles

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 20.28 Uhr  
Diese Verhandlungsschrift besteht aus 31 Seiten.

Bürgermeister Robert Tulnik eh.  
Mag. Sandra Winkler eh.

Genehmigung festgestellt – unterschrieben:

Vorsitzender:

  
.....  
(Bürgermeister Robert Tulnik)

Schriftführer:

  
.....  
(Mag. iur. Patrick Novotny)

Schriftführer:

  
.....  
(Robert Maitz)

Schriftführerin:

  
.....  
(Ing. Michaela Reisinger)

Schriftführer:

  
.....  
(Franz Griesler)